

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Mittelgraben“
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

MWA GmbH als Betriebsführer des
WAZV „Mittelgraben“

E-Mail: zaehlerwesen@mwa-gmbh.de
Internet: www.mwa-gmbh.de
Tel.: 033203 345-391
Telefax: 033203 345-108

Antrag auf Abnahme eines Gartenwasserzählers

Absetzmengenzähler zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge

Kundennummer:

Leistungsobjektnummer:

L

1. Angaben zum Leistungsobjekt

Straße/ Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort/ Ortsteil:

2. Angaben zum Kunden

Name:	Vorname:
Straße/ Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort/ Ortsteil:
Telefon*:	E-Mail*:

*Diese Angaben sind freiwillig. Soweit diese erteilt werden, wird das Einverständnis zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

3. Angaben zum Zählerwechsel/ Abnahmegrund (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Neuinstallation Wechsel Reparatur Sonstiges _____

3.1 Angaben zum Gartenwasserzähler ALT (Angaben entfallen bei Neuinstallation)

	Zählernummer	Ausbaustand (m ³)	Baujahr	Ausbaudatum	Zählerort (z.B.: Keller)
1					
2					

3.2 Angaben zum Gartenwasserzähler NEU

	Zählernummer	Einbaustand (m ³)	Baujahr	Einbaudatum	Zählergröße	Zählerort
1						
2						

4. Bestätigungsvermerk des Installateurs

Mit der Unterschrift bestätigt das Installationsunternehmen, dass der Zähler/die Zähler nach den gültigen Regeln der Technik sowie nach den aktuell geltenden Vorgaben des WAZV bzw. der Betriebsführungsgesellschaft, der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA), installiert wurde(n). Ferner wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass er dieses Formular unverzüglich beim Zweckverband einzureichen hat. Eine Berücksichtigung der Zählerstände erfolgt erst nach der Abnahme/ Verplombung des Gartenwasserzählers.

Zulassungsnummer

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Installateurs

5. Unterschrift Antragsteller

Die antragstellende Person zeigt hiermit – auf Grundlage der **Schmutzwassergebührensatzung (SGeBS)** bzw. der **Fäkaliengebührensatzung (FGeBS)** des WAZV „Mittelgraben“ – die **Installation oder den Wechsel eines oder mehrerer Absetzmengenzähler** (Gartenwasserzähler) an. Diese Zähler dienen dazu, die **tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge** zu ermitteln. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig beantragt, dass der WAZV oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die **Abnahme und Verplombung** der Messeinrichtung durchführt. **Wichtig:** Die Zählerstände werden **erst nach der Abnahme und Verplombung** sowie nach **Zahlung der Verwaltungsgebühr** berücksichtigt. Diese Gebühr wird im Rahmen der **Jahresverbrauchsabrechnung** dem bekannten Anschlussnehmer der oben genannten Verbrauchsstelle in Rechnung gestellt. Weitere Informationen und rechtliche Hinweise finden Sie unter **Punkt 6** dieses Formulars.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

6. Hinweise zur Installation und Nutzung von Gartenwasserzählern

- **Neuinstallation:**
Bitte beachten Sie bei der Neuinstallation von Gartenwasserzählern die Technischen Einbaubestimmungen.
- Der Einbau muss in einem frostfreien Raum erfolgen.
- Es ist ein Zähleranschlussbügel mit Absperrventilen erforderlich, der eine Messeinrichtung mit dem Nenndurchfluss Q3 = 4 aufnehmen kann.
- Zapfhahnzähler und Kapselzähler sind bei Neuinstallationen – also bei Neubauten, Reparaturen oder Wiederinbetriebnahmen – nicht zulässig.
Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Betriebsführungsgesellschaft: www.mwa-gmbh.de
- **Wirtschaftlichkeit:**
- Die Nutzung eines Gartenwasserzählers lohnt sich in der Regel ab einem Verbrauch von etwa 15 Kubikmetern pro Jahr.
Liegt Ihr Verbrauch darunter, empfehlen wir, den Zähler schriftlich abzumelden.
- **Zähler im Schacht:**
Falls Ihr Gartenwasserzähler in einem Schacht installiert ist, bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen, den Zähler bis spätestens August des Jahres zu wechseln, in dem die Eichfrist abläuft. Bitte stellen Sie anschließend einen neuen Antrag.

7. Gebührenbescheid

Die **einmalige** Verwaltungsgebühr, welche nach der Abnahme und Verplombung des Absetzmengenzählers/ der Absetzmengenzähler fällig ist, wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen berechnet.

Verwaltungsgebühren (stehen nicht im Zusammenhang mit dem Hauptzählerwechsel)

• für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	54,40 €**
• für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	27,20 €**
• für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	27,20 €**
• für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	13,60 €**

**auf Gebühren werden keine Steuern erhoben

8. Antragsstellung

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag auf einem der folgenden Wege ein:

- **per E-Mail** an: zaehlerwesen@mwa-gmbh.de
 - **per Fax** an: 033203 345-108
 - **per Post** an:
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow
- Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Terminvergabe zur Abnahme der Messeinrichtung(en) ausschließlich nach Antragseingang erfolgt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Eine telefonische Terminvergabe vorab kann nicht erfolgen.

9. Rechtsgrundlagen

- Schmutzwassergebührensatzung (SGeBS) bzw. Fäkaliengebührensatzung (FGeBS)
- Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- Technische Regeln für die Planung und Bauausführung von Trinkwasserverteilungsanlagen im Betriebsführungsgebiet der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA)

10. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Gemäß § 3 Abs. 3 SGeBS bzw. § 3 Abs. 3 FGeBS kann der Gebührenpflichtige Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser) mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers (Gartenwasserzählers) nachweisen.
- Die nachgewiesenen Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, werden, sofern die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SGeBS bzw. § 10 FGeBS entrichtet wurde, nach Plombierung/Abnahme des Absetzmengenzählers nicht berechnet.